

Sitzung vom 8. Dezember 1993

3751. Anfrage (Karte über Massengräber)

Kantonsrätin Jacqueline Fehr, Winterthur, hat am 4. Oktober 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Wie in der «DAZ» vom 24. September 1993 zu lesen war, soll der Kanton Zürich eine Karte erstellt haben, auf der die Gebiete markiert sind, die sich für die Massenbestattung von Mensch und Tier eignen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

Ist tatsächlich eine solche Karte erstellt worden? Falls ja:

1. Wieviel hat die Herstellung der Karte gekostet?
2. Welche Direktionen und Abteilungen waren an der Ausarbeitung dieser Karte beteiligt?
3. Wie viele Frau- und Mannstunden wurden von der Verwaltung im Zusammenhang mit der Herstellung dieser Karte geleistet?
4. Aufgrund welcher Überlegung und mit welcher Zielsetzung hat der Kanton Zürich eine solche Karte erstellen lassen?
5. An wen wurde diese Karte mit welchem Auftrag verteilt?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jacqueline Fehr, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Entsorgung tierischer Abfälle unter normalen Verhältnissen hat der Regierungsrat im August 1993 geregelt. Sie erfolgt über die TMF Extraktionswerk AG in allen Fällen, bei denen der Kanton die subsidiäre Verantwortung trägt. Vorzusorgen ist jedoch auch für den hoffentlich nie eintretenden ausserordentlichen Fall von Seuchen, Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen. Gesetzliche Grundlage dafür war zunächst die eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967. Deren Art. 21.3 hält fest, dass die Kantone ermächtigt sind, in besonderen Fällen Vorschriften über das Vergraben von Tierkörpern aufzustellen. Mit Inkrafttreten der eidgenössischen Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle vom 3. Februar 1993, in Kraft seit dem 1. März 1993, wurde die Tierseuchenverordnung aufgehoben. Massgebend für Wasenplätze sind nun Art. 18 und Anhang 2 der neuen Verordnung, wonach verlangt wird, dass die Kantone dafür sorgen, dass Plätze für das allfällige Vergraben von Tierkörpern vorgesehen werden. Die Erstellung einer Wasenplatzkarte ist somit heute eine gesetzliche Pflicht der Kantone.

Da die Bodenanforderungen an Bestattungs- und Wasenplätze identisch sind, war es naheliegend, sich nicht nur auf den engeren Gesetzesauftrag für die Wasenplatzkarte zu beschränken. Dieser Entscheid fiel schon für die Bestattungs- und Wasenplatzkarte des Kantons Zürich Ausgabe 1982, auf der die neue Karte aus dem Jahre 1992 beruht. Ausschlaggebend für die Inangriffnahme der Neubearbeitung war der Umstand, dass nach 1982 Grundwasser- und Gewässerschutzkarten entstanden sind, mit denen die alte Karte nicht mehr durchwegs vereinbar war. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die neuen Inventare der Natur- und Landschaftsschutzobjekte sowie die archäologischen Schutzobjekte in der Weise zu berücksichtigen, dass inventarisierte Gebiete nicht als potentielle Bestattungs- bzw. Wasenplätze bezeichnet wurden.

An der Ausarbeitung der Karte waren die Koordinationsstelle für Gesamtverteidigung, das Veterinäramt, das Amt für Raumplanung sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau beteiligt. Für die Herstellung wurden von der Verwaltung rund 50 Arbeitsstunden geleistet. Die Kosten für diese Arbeiten sowie den Druck der Karten betragen Fr. 43 534. Verteilt wurden die Karte sowie die zugehörigen Erläuterungen an alle Stadt- und Gemeinderäte sowie an die Statthalter des Kantons Zürich je im Doppel. Solange die normalen Verwaltungsstrukturen intakt oder in der Lage sind, werden Bewilligungen im Einzelfall vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau erteilt. Im Krisenfall oder in ausserordentlichen Lagen gehen die Kompetenzen auf die Führungsstäbe über.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. Dezember 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller